

Interpellation Hansruedi Mettler, EVP, Dürrenäsch, vom 16. November 2010 betreffend Sexualpädagogik im Lehrplan 21; Beantwortung

Aarau, 22. Dezember 2010

10.336

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Welchem Kanton ist die PHZ, die das Kompetenzzentrum für Sexualpädagogik aufgebaut hat, unterstellt resp. welche Kantone haben die Oberaufsicht über die PHZ?"

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) ist eine der drei Teilschulen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ). Diese vereint an den Standorten Luzern, Zug und Goldau die Zentralschweizer Lehrerinnen- und Lehrerausbildung und Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung. Die PHZ wird von einem Konkordat der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug getragen. Die Aufsicht über die PHZ hat der Hochschulrat der Trägerkantone. Nach der Konkordatsauflösung im Jahr 2013 zwischen den Innerschweizer Kantonen ist vorgesehen, dass die PH Luzern eine selbstständige Hochschule wird mit den ihr angegliederten Institutionen. Sie wird jedoch mit anderen kooperationswilligen Kantonen zusammenarbeiten.

Zur Frage 2

"Aus welchen Personen setzt sich der Beirat des Kompetenzzentrums für Sexualpädagogik zusammen? Sind diese Personen durch das BAG oder unter Mitwirkung der EDK im Rahmen des Lehrplans 21 ausgewählt worden?"

Der Beirat des Kompetenzzentrums ist ein Fachgremium. Er hat eine fachliche und eine strategische Funktion. Er setzt sich zusammen aus Fachleuten für Sexualpädagogik und entsprechenden nationalen/sprachregionalen Fachorganisationen, einer Fachexpertin aus

Deutschland sowie Vertretern einzelner Bildungsdirektionen, Pädagogischer Hochschulen und der COHEP (Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen). Der Beirat wird vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Hochschule Luzern, eingesetzt, da das Kompetenzzentrum dieser Hochschule angegliedert ist. Eine Liste der Mitglieder des Beirats ist zu finden auf der Website:

www.bildungundgesundheit.ch/dyn/bin/86992-88794-1-adressliste_beirat_neu__42009_kurz.xls

Zur Frage 3

"Weshalb übergeht das BAG im Bereich der Sexualpädagogik die EDK und legt selber Lerninhalte und Lehrplanmodelle fest?"

Die Unterlagen des "Kompetenzzentrums Sexualpädagogik und Schule" der PHZ Luzern legen nicht die Inhalte im Bereich Sexualerziehung für den Lehrplan 21 fest. Es bestand auch seitens der Kantone respektive der Projektleitung Lehrplan 21 nie ein offizielles Mandat zuhanden der PHZ, die Lernziele zur Sexualerziehung in der Volksschule zu definieren.

Wie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bereits in ihrem Schreiben vom 15. Juli 2010 festhält, hat das Grundlagenpapier für die Ausgestaltung des Lehrplans 21 keine Verbindlichkeit. Auch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) verfügt über keine Entscheidungsbefugnis gegenüber dem Lehrplan 21. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Lernziele liegt bei den fachlichen und politischen Gremien innerhalb des Projekts Lehrplan 21. Auch nach der Erarbeitung des Lehrplans 21 liegt die Hoheit über die zukünftige Verbindlichkeitserklärung von Lernzielen bei den Kantonen.

Zur Frage 4

"Stellt sich der Regierungsrat hinter dieses Grundlagenpapier? Wie stellt sich der Regierungsrat z. B. zur Forderung der gleichwertigen Darstellung sexueller Orientierungen vor dem Hintergrund der Bedeutung der Ehe und der Familie (Mann/Frau/Kinder) für den Erhalt der Gesellschaft?"

Wie bereits oben aufgeführt, haben das Grundlagenpapier und die darin enthaltenen Aussagen keine Relevanz bezüglich der Ausgestaltung des Lehrplans 21 sowie der Vorgaben für den Kanton Aargau. Demnach stellt sich für den Regierungsrat die Frage nicht, wie mit den Aussagen im Grundlagenpapier umzugehen ist, sondern welche Konsequenzen die Aussagen im Grundlagenbericht zum Lehrplan 21 für den Kanton Aargau haben. Hierbei gelten die Grundsätze, welche unter den Antworten zu den Fragen 2 und 3 aufgeführt sind.

Zur Frage 5

"Für die Vermittlung sexualpädagogischer Inhalte empfiehlt das Grundlagenpapier die "Arbeitsform eines Kooperationsmodells mit externen Fachpersonen". Stellt sich der Regierungsrat hinter den Beizug von externen Fachpersonen für die Sexualerziehung in den Aargauer Schulen? Wenn ja, wer wählt diese Fachpersonen nach welchen Kriterien aus und wer bezahlt sie?"

Sexualpädagogik ist Bestandteil der aktuellen Lehrpläne der meisten Kantone, ist also nichts Neues. Die Bildungspolitik vieler Kantone hat bereits vor Jahren entschieden, dass die Schule hier einen subsidiären Auftrag hat, in Ergänzung zu den Eltern.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in den meisten Schulen im Kanton Aargau ein gut funktionierender Sexualunterricht existiert. Gleichzeitig steigen jedoch – aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – die Anforderungen an einen adäquaten Unterricht. Gerade das Wissen über entwicklungspsychologische Fakten und die Ausbildung in der Vermittlung dieses Themenbereichs sollen dazu beitragen, dass die entsprechenden Lerninhalte mit der nötigen Sorgfalt und Professionalität – allenfalls unter Einbezug von externen Fachpersonen – gewährleistet werden. Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung sind ebenfalls Kooperationen mit externen Partnern denkbar.

Vierorts beziehen Lehrpersonen in der Praxis bereits heute Expertinnen und Experten mit unterschiedlichen Aufträgen zum Thema Sexualerziehung mit ein: So werden für fachliche Fragestellungen oft Schulärzte, welche von Gemeinden gewählt werden, im Unterricht hinzugezogen. Weiter stehen bei Bedarf auch Fachpersonen der Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität in Aarau und Brugg zur Verfügung. Zwischen dem Kanton Aargau und dem Verein Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, welcher die entsprechende Beratungsstelle betreibt, besteht ein entsprechender Leistungsvertrag, der solche Einsätze in beschränktem Mass vorsieht. Setzen die Schulen andere Fachpersonen als die oben erwähnten ein, so tragen sie dafür die Verantwortung und haben für die Kosten aufzukommen.

Zur Frage 6

"Ist für die Sexualerziehung die Erarbeitung neuer schweizerischer Lehrmittel vorgesehen oder werden bestehende Lehrmittel (welche?) verwendet?"

Im Kanton Aargau sind zurzeit zwei Lehrmittel zur Sexualerziehung empfohlen, "Bau und Funktionen unseres Körpers" und "Stop Aids". Die Lehrpersonen können daher für ihren Unterricht diese und/oder andere verwenden. Es liegt in der Verantwortung der Schule vor Ort, welche Lehrmittel verwendet werden sollen, um den Auftrag des Lehrplans zu erfüllen.

Zurzeit ist die Frage nach neuen Lehrmitteln, welche aufgrund des geplanten Lehrplans 21 erstellt werden, noch völlig offen. Dazu müssen zuerst die Kompetenzen und Inhalte entwickelt und in einem politischen Prozess festgelegt werden. Es kann zurzeit keine Prognose darüber gemacht werden, ob öffentliche und private Verlage neue Lehrmittel entwickeln werden, auch nicht zu welchen Fächern und zu welchem Zeitpunkt dies geschehen könnte.

Zur Frage 7

"Sexualerziehung in der Schule ist ein Reizthema, weil die verschiedenen Ängste, Erwartungen und Weltanschauungen von Lehrpersonen, Eltern und Behörden aufeinander treffen. Teilt der Regierungsrat vor dem Hintergrund der ethnisch-religiösen Vielfalt unserer Bevölkerung im Kanton Aargau die Meinung des Grundlagenpapiers, wonach die schulische Sexualerziehung obligatorisch erklärt werden soll? Wenn ja, welche Weltanschauungen und Werte sollen dann der vorgesehenen Sexualpädagogik im Lehrplan 21 zu Grunde liegen? Wie rechtfertigt der Regierungsrat ein allfälliges Obligatorium vor dem Hintergrund der Freiheit der Eltern, ihre Kinder gemäss ihren eigenen religiösen und sittlichen Überzeugungen erziehen zu dürfen? Wie weit dürfen die Weltanschauungen und Werte der Lehrpersonen in die schulische Sexualerziehung einfließen?"

Die Schule ist nach den Eltern die zweite wichtige Sozialisationsinstanz. Wenn Eltern, Schulen und Fachstellen nichts tun, wird die Sozialisation im Bereich Sexualität den Medien und anderen heimlichen Erziehern überlassen. Der Lehrplan verpflichtet die Lehrpersonen zur Sexualerziehung.

Die Schule nimmt nicht nur in der Sexualerziehung eine sensible Rolle ein. Auch in anderen wichtigen gesellschaftlichen Fragen (politische Ausrichtung, Religion, Gleichstellung etc.) erfüllt sie einen subsidiären Erziehungsauftrag, welcher sich grundlegend am Bildungsziel des Schulgesetzes orientiert: "Sie [die Schule] schafft Grundlagen für Urteilsfähigkeit sowie selbständiges Denken und Handeln" (§§ 19 und 21 Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981).

Erziehung zur Urteilsfähigkeit/Selbstständigkeit bedeutet aus Sicht der Schule nicht Wertvorstellungen zu indoktrinieren, sondern bei den Schülerinnen und Schülern persönliche moralische Prinzipien zu entwickeln respektive entwickeln zu lassen. Der Regierungsrat vertraut auf die Professionalität der Lehrpersonen, dass Lernziele, Lehrmittel und der Einsatz von externen Fachleuten eben nicht dazu missbraucht werden, um einseitig gefärbte Wertvorstellungen zu vermitteln. Der Grundsatz der Werteneutralität ist eine der wichtigsten Handlungsmaximen bei der Erstellung von Lehrplänen und bei der Evaluation von vorgeschriebenen Lehrmitteln. Für den Bildungsbereich gilt der Grundsatz, dass weder der bisher gültige Lehrplan noch der allenfalls zukünftige Lehrplan 21 Einfluss nehmen auf die sexuelle Orientierung der Schülerinnen und Schüler.

Zur Frage 8

"Die Definitionen des Reizbegriffes "Gender" gehen von der „Bezeichnung der sozialen Geschlechtsrolle bzw. der sozialen Geschlechtsmerkmale" bis zur „Bekämpfung des heterosexuellen Machtgefüges und der Zwei-Geschlechter-Ordnung". Wie definiert der Regierungsrat den Begriff "Gender", und welche Verbindung sieht er zwischen der "Gender- und Gleichstellungsperspektive" des Lehrplans 21 und der Sexualerziehung?"

Der Begriff Gender bezeichnet die soziale Geschlechtsrolle beziehungsweise die sozialen Geschlechtsmerkmale. Er bezeichnet also alles, was in einer Kultur als typisch für ein bestimmtes Geschlecht angesehen wird (zum Beispiel Kleidung, Beruf und so weiter); er weist nicht unmittelbar auf die körperlichen Geschlechtsmerkmale, sondern beschreibt vor allem die Art und Weise, in der Männer und Frauen sich zu ihrer Rolle in der Gesellschaft selbst positionieren und wie sie diese Rolle bewerten.

Im Zusammenhang mit Gender besteht die Absicht des Lehrplans 21 – analog zu dem heute geltenden Lehrplan – darin, dass Schülerinnen und Schüler verschiedene Werte und Normen kennen. Sie sollen sich mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen, die auf geschlechtliche, soziale, religiöse und andere Unterschiede zurückgeführt werden. Das Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler Toleranz und Achtung gegenüber anderen Menschen mit anderen Werten lernen. In diesem Kontext ist die Sexualerziehung nur einer von mehreren Themenbereichen, in denen diese Kompetenzen gelernt werden sollen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU